

## Straßengastronomie anmelden – von Currywurst bis Champagner

### Zum Wohl – am gemieteten Stand

Für die Ausgabe von Getränken an Ort und Stelle gilt: Standbetreiber wenden sich vorher an den Veranstalter des Straßenfestes. Er legt die Standmieten fest.

### Extra Schankerlaubnis:

Werden alkoholische Getränke ausgegeben, muss eine gebührenpflichtige Schankgenehmigung vorliegen, die der Veranstalter vorab beantragt.

### Speisenabgabe genehmigt? Guten Appetit!

Für die Abgaben von Speisen zum Verzehr auf Straßenfesten erteilt das Ordnungsamt nach entsprechender Antragstellung und Prüfung eine Erlaubnis nach dem § 12 Gaststättengesetz.

Bei „Profi-Gastronomen“ gilt: Antragsteller, die im Handelsregister oder Vereinsregister eingetragen sind, bringen zusätzlich einen Auszug aus diesem mit. In Einzelfällen ist auch eine Bescheinigung der IHK über erworbene Kenntnisse im Gaststättengewerbe erforderlich.

### Hygienevorschriften „sauber“ einhalten

Rechtliche Vorschriften der Lebensmittel- und Personalhygiene müssen selbstverständlich streng beachtet werden. Deshalb ist mit Kontrollen des zuständigen Lebensmittelaufsichtsamtes zu rechnen.

## Gut zu wissen – Extras für ein unvergessliches Spektakel

### Musik – GEMA-Gebühren entrichten

Ob live oder „aus der Konserve“ – zu einem richtigen Straßenfest gehört unbedingt auch Musik. Sobald sie in der Öffentlichkeit abgespielt wird, fallen allerdings Gebühren nach dem Urheberrechtsgesetz für die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) an.

### Buntes Treiben: Reisegewerbe, Kunsthandwerk & Co.

Reisegewerbekarte für Karussells, Hüpfburgen, Süßes, Schmuck oder Schießbuden: „Fliegende Händler“, Standinhaber und andere Gewerbetreibende bei Straßenfesten benötigen die Erlaubnis zum gewerblichen Vertrieb von Waren oder für gewerbliche Tätigkeit als Schausteller.

### Gelockerte Ladenöffnungszeiten

Der Einzelhandel im Kiez lädt zum Shoppen ein: Anlässlich des Straßenfestes dürfen die Ladenöffnungszeiten nach entsprechender Anzeige geändert werden.

### Genehmigtes Glücksspiel

Eine Tombola bietet die Gelegenheit, tolle Preise zu gewinnen. Das Glücksspiel bedarf einer Genehmigung.

### Helfer vor Ort

Abhängig von der Art und Größe der Veranstaltung muss zur Sicherheit der Teilnehmer und Besucher des Straßenfestes ein Sanitätsdienst bereitgestellt werden.

### Krönender Abschluss: Laser und Feuerwerk

Zum Abbrennen von Feuerwerken der Klassen II, III, IV muss vier Wochen vorher bzw. bei Feuerwerken auf dem Wasser sechs Wochen im Voraus eine entgeltpflichtige Bestätigung nach dem Sprengstoffgesetz beim zuständigen Ordnungsamt eingeholt werden. Beim Einsatz von Lasern ist ein formloser Antrag bei der Deutschen Flugsicherung zu stellen, da es zu Beeinträchtigungen im Luftverkehr kommen kann.

### Abfallbeseitigung: Feste feiern ohne Reste

Damit Straßen und Grünflächen nach dem Fest wieder so sauber sind wie vorher, empfiehlt es sich, umweltverträglich Mehrweggeschirr zu verwenden. Wohin mit dem Müll? Die Ordnungsämter informieren über Abfallentsorgung und Straßenreinigung. Ist mit einer größeren Besucherzahl zu rechnen, sollten die Veranstalter Toiletten aufstellen.

### Außendienst im Einsatz

Die Mitarbeiter der Berliner Ordnungsämter haben als Partner von Veranstaltern und Bewohnern alles rund ums Straßenfest im Blick. Sie prüfen, ob Autos nur dort parken, wo es erlaubt ist, kontrollieren den ruhenden Verkehr in den Zufahrtstraßen, die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen sowie unerlaubte Sondernutzungen und nicht erlaubten Alkoholausschank.

## Checkliste – Straßenfestplanung leicht gemacht

### Sogeh'ts

- Erstberatung bei der zuständigen Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes wahrnehmen
- Antrag rechtzeitig einreichen: Zur Erlaubnis für die Straßenlandsondernutzung das Fest mindestens zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin anmelden
- Sondererlaubnisse einholen: ggf. erforderliche Anträge für Straßensperrung, Schankgenehmigung, Gaststättenerlaubnis, Lärm etc. stellen

### Das gehört in den Antrag

- Name und Informationen zum Veranstalter (Veranstaltererklärung)
- Bestätigung der Versicherung zum Versicherungsschutz fürs Fest
- Veranstaltungsort, -termin und -dauer
- Veranstaltungsauf- und -abbauzeiten
- Konzept mit geplanten Aktivitäten und Eintrittsgeldern
- Aufstellerliste (Firma bzw. Vor- und Zuname des Standbetreibers, Anschrift, Art der Ware)
- Maßstabgerechter Lageplan/Detailplan der Örtlichkeit und Festsituation mit Skizzen zu den geplanten Aufbauten (z.B. Bühnen, Stände, Toilettenwagen)

### Das sind die Kosten

Wird das Straßenfest nach Prüfung aller Voraussetzungen genehmigt, sind Gebühren zwischen 60 und 2.500 Euro nach der Gebührenordnung zu entrichten. Gemeinnützige Veranstalter werden von der Erhebung bestimmter Gebühren befreit.

# Sichere Straßenfeste

Was Veranstalter wissen müssen.





## Straßenfeste beleben das Stadtbild

Gemeinsam feiern: Nachbarschafts- und Straßenfeste, Kiez-, Lauben- und Hoffeste, Sportveranstaltungen sowie Kulturevents auf städtischen Plätzen bringen Bewohner, Besucher und Gewerbetreibende aus Gastronomie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen zusammen.

Wer ein Straßenfest organisieren will, wendet sich rechtzeitig an das Ordnungsamt des zuständigen Bezirks. Hier sind alle Informationen und das Formular für die Veranstaltererklärung erhältlich sowie Anträge auf Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung, dem Berliner Straßengesetz und dem Landesimmissionsschutzgesetz Berlin.

### Wenn Straßen und Parks bespielt werden

Bei Straßenfesten werden Straßen und Grünanlagen zur kleinen Festmeile und verändern dabei ihr Gesicht. Die anderweitige Nutzung muss der Veranstalter mindestens zwei Monate vorher beantragen. Eine unerlaubte Sondernutzung kann mit einem Bußgeld belegt werden.

### Feiern auf der Hauptverkehrsstraße?

Genehmigte Straßenabsperungen machen es möglich. Hierzu muss der Veranstalter einen Verkehrszeichenplan in dreifacher Ausfertigung vorlegen. Es ist eine Genehmigung auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung erforderlich.

## Anwohnerschutz: Lärmvorschriften beachten

Rücksicht nehmen: Klar, dass Bürger vor unzulässigem Lärm geschützt werden müssen. Deshalb sollen allzu störende Geräusche bei öffentlichen Veranstaltungen im Freien aus gutem Grund vermieden und die Vorschriften laut Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) berücksichtigt werden.

Die Ordnungsämter achten darauf, zwischen den Interessen der Anwohner einerseits und den Interessen des Veranstalters, der auftretenden Künstler, Akteure sowie der Besucher des Straßenfestes andererseits abzuwägen.

### Recht für die, die nicht feiern: Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsschutz

Straßenfeste stehen für fröhliche und ausgelassene Stimmung. Feste, bei denen eine Ruhestörung zu erwarten ist, bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Denn: Manche Anwohner fühlen sich in ihrer Ruhe gestört.

An sie denken die Ordnungsämter, wenn sie bei Festen im Freien die Sonn- und Feiertagsruhe von 6 bis 22 Uhr sowie die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr schützen – auf Grundlage des Immissionsschutzgesetzes des Landes Berlin (LImSchG Bln).

### Ausnahmen bestätigen die Regel – bei außergewöhnlichen Anlässen

Ist der Lärm zumutbar? Es dürfen zwar keine Geräusche verursacht werden, durch die jemand in seiner Ruhe erheblich gestört wird, aber es kann vier Wochen vor dem Fest eine Ausnahmegenehmigung nach dem LImSchG Bln über das Ordnungsamt eingeholt werden.

Handelt es sich beim Straßenfest um eine historisch, kulturell, touristisch oder sportlich besonders herausragende Veranstaltung? Dann liegt ein öffentliches Bedürfnis und Interesse vor – und die Genehmigung wird erteilt. Zum Schutz der Anwohner wird diese Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen.

### Achtung

Ein Straßenfest ohne diese Erlaubnis oder Verstöße gegen Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten nach dem Landesimmissionsschutzgesetz Berlin dar. Sie können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Außerdem können Tatgegenstände, etwa Tonwiedergabegeräte, eingezogen werden.

## Kontaktdaten

### Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Hohenzollerndamm 174 – 177, 10713 Berlin  
Telefon: 030 9029-29000  
E-Mail: ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

### Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Yorckstr. 4 – 11, 10965 Berlin  
Telefon: 030 90298-2246  
E-Mail: ordnungsamt@ba-fk.verwalt-berlin.de

### Ordnungsamt Lichtenberg

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Große-Leege-Str. 103, 13055 Berlin  
Telefon: 030 90296-4310/-4360/-4317/-4327  
E-Mail: ordnungsamt-zab@lichtenberg.berlin.de

### Ordnungsamt Marzahn-Hellersdorf

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Premnitzer Straße 11, 12681 Berlin  
Telefon: 030 90293-6500  
E-Mail: ord@ba-mh.verwalt-berlin.de

### Ordnungsamt Mitte

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin  
Telefon: 030 9018-22010  
E-Mail: ordnungsamt-zab@ba-mitte.verwalt-berlin.de

### Ordnungsamt Neukölln

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Juliusstraße 67, 12051 Berlin  
Telefon: 030 90239-6699/-3755  
E-Mail: ordnungsamt@bezirksamt-neukoelln.de

### Ordnungsamt Pankow

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Fröbelstr. 17, 10405 Berlin  
Telefon: 030 90295-6244  
E-Mail: ordnungsamt@ba-pankow.verwalt-berlin.de

### Ordnungsamt Reinickendorf

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Lübener Weg 26, 13407 Berlin  
Telefon: 030 90294-2933  
E-Mail: Ordnungsamt@reinickendorf.berlin.de

### Ordnungsamt Spandau

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Galenstraße 14, 13597 Berlin  
Telefon: 030 90279-3000  
E-Mail: ordnungsamt@ba-spandau.berlin.de

### Ordnungsamt Steglitz-Zehlendorf

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Unter den Eichen 1, 12203 Berlin  
Telefon: 030 90299-4660  
E-Mail: ordnungsamt@ba-sz.berlin.de

### Ordnungsamt Tempelhof-Schöneberg

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin  
Telefon: 030 90277-3460/-3461/-3462/-6728/-7361  
E-Mail: ordnungsamt@ba-ts.berlin.de

### Ordnungsamt Treptow-Köpenick

Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle (ZAB)  
Salvador-Allende-Str. 80A, 12559 Berlin  
Telefon: 030 90297-4629  
E-Mail: ordnungsamt@ba-tk.berlin.de

[www.berlin.de/ordnungsamt](http://www.berlin.de/ordnungsamt)

Saubere Parks.  
Sichere Lebensmittel.  
Genehmigte Gaststätten.  
Freie Fußgängerwege.  
Sichere Schulwege.  
Ordentliches Parken.  
Starker Tierschutz.  
Sichere Straßenfeste.



Gute Regeln machen Sinn. Wir kümmern uns darum.  
Die Berliner Ordnungsämter · [www.berlin.de/ordnungsamt](http://www.berlin.de/ordnungsamt)

